

Genehmigungsanforderungen bei der verordneten **Rückgabe**

Anders als bei der freiwilligen Rücknahme verlangt das KrwG 2011 **nicht**, dass bei der Rückgabe einer der Beteiligten einer Anzeige oder Genehmigungspflicht unterliegt.

Kreislaufwirtschaftsgesetz 2011

§ 50 Nachweispflichten

(3) Die Nachweispflichten nach Absatz 1 gelten nicht bis zum Abschluss der Rücknahme oder Rückgabe von Erzeugnissen oder der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle, die einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe nach § 25 unterliegen.

Ungeachtet der Erleichterungen durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz bleibt jedoch die Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hiervon unberührt.

Für Unternehmen, die Abfälle von ihren Kunden zurücknehmen (freiwillig oder durch eine Verordnung erzwungen) kann eine Genehmigungspflicht nach Kapitel 8 (insbesondere 8.11, 8.12, 8.13, 8.14 oder 8.15) bestehen.

Genehmigungsanforderungen bei der freiwilligen **Rücknahme**

Kreislaufwirtschaftsgesetz 2011

§ 26 Freiwillige Rücknahme

(2) Hersteller und Vertreiber, die Erzeugnisse und die nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle freiwillig zurücknehmen, haben dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Rücknahme **anzuzeigen**, soweit die Rücknahme gefährliche Abfälle umfasst.

§ 50 Nachweispflichten

(3) Die Nachweispflichten nach Absatz 1 gelten nicht bis zum Abschluss der Rücknahme oder Rückgabe von Erzeugnissen oder der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle, die einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe nach § 25 unterliegen.

Ungeachtet der Erleichterungen durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz bleibt jedoch die Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz hiervon **unberührt**.

Für Unternehmen, die Abfälle von ihren Kunden zurücknehmen (freiwillig oder durch eine Verordnung erzwungen) kann eine Genehmigungspflicht nach Kapitel 8 (insbesondere 8.11, 8.12, 8.13, 8.14 oder 8.15) bestehen.